
9529/AB XXIV. GP

Eingelangt am 27.12.2011

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Wirtschaft, Familie und Jugend

Anfragebeantwortung

Präsidentin des Nationalrates
Mag. Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

Wien, am 23. Dezember 2011

Geschäftszahl:
BMWfJ-10.101/0354-IK/1a/2011

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9718/J betreffend „Adoptionswunsch eines blinden Ehepaares“, welche die Abgeordneten Ing. Norbert Hofer, Kolleginnen und Kollegen am 9. November 2011 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu Punkt 1 der Anfrage:

Die Erziehungsfähigkeit von Eltern ist von einer Reihe von Kompetenzen und Persönlichkeitsmerkmalen abhängig und nicht allein vom Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Behinderung.

Antwort zu den Punkten 2 und 3 der Anfrage:

Diese Angelegenheiten der Jugendwohlfahrt fallen in die Vollziehungskompetenz der Länder.

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

Antwort zu den Punkten 4 bis 6 der Anfrage:

Der derzeit in Diskussion stehende Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes sieht Regelungen für die Mitwirkung des Kinder- und Jugendhilfeträgers an der Adoption vor, die für behinderte und nicht behinderte Adoptivwerber/innen gleichermaßen gelten. Demnach ist ihre Eignung immer im Einzelfall unter Berücksichtigung ihrer Erziehungseinstellung, Erziehungsfähigkeit, Zuverlässigkeit, ihres Alters und ihrer physischen und psychischen Gesundheit sowie der Belastbarkeit des Familiensystems zu beurteilen.